OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303179/8/BZ

Datum:
Linz, 8. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des A.T., vertreten durch S. Rechtsanwalts GmbH, X, W., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 7. Februar 2022, GZ: BHSE/921150033475/21, wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 7. Februar 2022, GZ: BHSE/921150033475/21, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 27 Abs. 1 iVm § 12 Abs. 1 Z 3 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) eine Geldstrafe von 2.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 24 Stunden, verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 200 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener Ihres Unternehmens T.T. UAB, Litauen, K., X, unterlassen, der Finanzpolizei Team 43 des Amtes für Betrugsbekämpfung gem. der schriftlichen Aufforderung (diese wurde nachweislich ausgehändigt) gem. § 12 LSD-BG, innerhalb der in diesem Schreiben genannten Frist folgende Unterlagen zukommen zu lassen: SV Unterlagen, ZKO Meldung, Lohnunterlagen.
Mit Schreiben-Ersuchen vom 27.09.2021 des CC LSDB der Österreichischen Gesundheitskasse wurde das Amt für Betrugsbekämpfung-Bereich Finanzpolizei aufgefordert, Unterlagen bezüglich des gegenständlichen Dienstnehmers gem. § 12 LSD-BG beim Dienstleister anzufordern. Ihrem Unternehmen wurde am 06.10.2021 diese schriftliche Aufforderung nachweislich zugestellt. Ihr Unternehmen wurde ersucht, fristgerecht Fragen zu beantworten bzw. Unterlagen vorzulegen. Dieser Aufforderung wurde nicht fristgerecht nachgekommen.
Die gegenständliche Firma hat somit gegen § 27 Abs. 1 iVm § 12 Abs. 1 Z 3 LSD-BG (Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz) verstoßen.
Diese Tat haben Sie als gem. § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher der oben näher bezeichneten Firma zu verantworten.
Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die oben näher bezeichnete Firma für die mit diesem in dieser Rechtssache erlassenen Bescheid über Sie als zur Vertretung nach außen Berufenen der oben näher bezeichneten Firma wegen der bezeichneten Verwaltungsübertretung verhängte Geldstrafe und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vom Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 2. März 2022, in der beantragt wird das bekämpfte Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben, in eventu die ausgesprochene Strafe außerordentlich zu mildern bzw. das bekämpfte Straferkenntnis aufzuheben und zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde zurückzuverweisen.

Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, dass entgegen den Angaben der Finanzpolizei dieser sehr wohl per E-Mail am 13. Juli 2021 Unterlagen übermittelt worden wären. Diese E-Mail hatte eine Größe von ca. 12 Megabyte, sodass jedes E-Mail-Postfach diese erhalten können müsste, sodass das Vorbringen der Finanzpolizei, dass diese E-Mail nie eingelangt sei, nicht nachvollziehbar sei. Jedenfalls liege ein Rechtsirrtum vor, da der Bf zurecht davon ausgegangen sei,

dass die E-Mail abgesendet und somit der Auftrag erledigt sei. Der Bf habe keinen Grund gehabt aufgrund der Nichtauskunft der Behörde zu zweifeln, sodass er einem unverschuldeten Rechtsirrtum unterlegen sei. Weiters liege ungeachtet der Tatsache, dass das LSD-BG gar nicht anwendbar sei eine unzulässige Doppelbestrafung vor, da der Bf für die Nichtübermittlung von Unterlagen nach dem LSD-BG bereits zu BHSE/921150015444/21, vom 23. August 2021 nicht rechtskräftig bestraft worden sei. Schließlich sei der objektive und subjektive Unrechtsgehalt sowie das Verschulden an der Verwaltungsübertretung im Vergleich zur ausgesprochenen Strafe außerordentlich hoch. Der Bf habe nochmals alle Urkunden an die belangte Behörde übermittelt was strafmildernd zu berücksichtigen gewesen wäre. Sämtliche Unterlagen seien zum Zeitpunkt der Begehung der Tat vorhanden gewesen. Die Milderungsgründe würden somit stark überwiegen, Erschwerungsgründe würden keine vorliegen. Es sei daher die Strafe außerordentlich zu mildern. Des Weiteren wird ausgeführt, dass der Bf lediglich 1.559,69 Euro netto monatlich verdiene.

I.3. Mit Schreiben vom 7. März 2022 hat die belangte Behörde die Beschwerde samt ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Mit Schriftsatz vom 3. Oktober 2022 hat der Bf eine ergänzende Stellungnahme eingebracht und auf die in gegenständlicher Angelegenheit vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geführten Parallelverfahren verwiesen. In diesen habe das Landesverwaltungsgericht zurecht festgestellt, dass das LSD-BG mangels vorliegender Entsendung im Sinne der Entsenderichtlinie 96/71/EG nicht zur Anwendung komme. Der Fahrer habe lediglich eine in Deutschland aufgenommene Ladung in Steyr und Wien abgeladen, sodass kein ausreichender Bezug zum österreichischen Arbeitsmarkt hergestellt worden sei. Das LSD-BG sei daher wie das LVwG OÖ zutreffend in den Erkenntnissen jeweils vom 26. Juli 2022, LVwG-303096, LVwG-303097, LVwG-303098 und LVwG-303099, ausgeführt habe nicht anwendbar und die Strafe daher ersatzlos zu beheben. Als Beweis wurden die Transportaufträge übermittelt.

I.5. Die Finanzpolizei hat im Rahmen eines gewährten Parteiengehörs für das Amt für Betrugsbekämpfung ausgeführt, dass zwar der Aufforderung vom 27. September 2021 Unterlagen gemäß § 12 LSD-BG vorzulegen nicht nachgekommen worden sei, da die geforderten Unterlagen weder termingerecht noch nachträglich übermittelt worden seien. Betreffend der gegenständlichen Kontrolle seien jedoch bereits mehrere Verfahren geführt worden, die alle mittels bereits rechtkräftigen Erkenntnissen des LVwG OÖ vom 26. Juli 2022, LVwG-303096 bis LVwG-303099, eingestellt worden seien. Als Begründung sei festgestellt worden, dass von keiner Entsendung im Sinne der Entsenderichtlinie 96/71/EG auszugehen sei. Sofern diese Rechtsmeinung auch im laufenden Verfahren aufrechterhalten werde, sei auch das gegenständliche Verfahren einzustellen. Es werde allerdings

auf das in den vorher genannten Verfahren erstellte Tonbandprotokoll des LVwG OÖ, welches die Bedenken des Vertreters des Amtes für Betrugsbekämpfung beinhalte, verwiesen.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Der Bf ist nach außen vertretungsbefugtes Organ des Unternehmens T.T. UAB mit dem Sitz in Litauen, X, K.

Am 23. Juni 2021 um 13:28 Uhr wurde in D., X (Parkplatz beim B.F.), von Organen der Finanzpolizei eine Kontrolle nach dem LSD-BG durchgeführt und im Zuge dieser Kontrolle festgestellt, dass von dieser Firma die Arbeitnehmer V.H. und D.L. als Fahrer beschäftigt wurden. Beide wurden zum vorliegenden Kontrollzeitpunkt angetroffen.

Mit Schreiben vom 27. September 2021 wurde das Amt für Betrugsbekämpfung (Bereich Finanzpolizei) von der Österreichischen Gesundheitskasse aufgefordert Unterlagen bezüglich der in Rede stehenden Dienstnehmer beim Dienstleister anzufordern. Dem Unternehmen des Bf wurde am 6. Oktober 2021 diese schriftliche Aufforderung nachweislich zugestellt.

Der Transport, dessen Fahrer der Kontrolle unterzogen wurden, erfolgte zum Zweck der Lieferung von Lkw-Teilen an die M. GmbH, Werk S., X, 4400 Steyr, am 23. Juni 2021, 08:00 Uhr, und an die R. GmbH, X, 1231 Wien, am 23. Juni 2021 um 14:00 Uhr. Die Lkw-Teile wurden am 22. Juni 2021 um 11:00 Uhr in Deutschland aufgeladen. Ein Teil der Lieferung wurde bei der Firma M. GmbH in Steyr entladen und der restliche Teil wurde bei der R. GmbH in Wien entladen. Von wem die Entladung durchgeführt wurde kann nicht festgestellt werden. Eine Beladung ist weder in Wien noch in Steyr erfolgt. Für die Lieferungen nach Steyr und Wien wurde der gleiche in Deutschland beladene Lkw mit dem Aufleger X bzw. Y verwendet. Zusätzliche Arbeiten wie die Durchführung der Entladung, der neuerlichen Beladung oder eine Servicierung der Zugmaschine in Österreich sind dem Transportauftrag nicht zu entnehmen und konnten auch keine weiteren Tätigkeiten festgestellt werden.

II.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde, insbesondere aus dem darin einliegenden Strafantrag des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 43, sowie aus dem vorgelegten Transportauftrag ergibt.

Aus dem Strafantrag selbst ergibt sich allerdings nicht welche Transportfahrt vom Lkw-Lenker durchgeführt wurde. Im Zuge des Beweisverfahrens hat der Bf den gegenständlichen Transportauftrag vorgelegt der dokumentiert, dass das Unternehmen des Bf im Auftrag eines deutschen Unternehmens eine Transportfahrt von Deutschland nach Österreich durchgeführt hat und im M. GmbH, Werk S., sowie in der R. GmbH in Wien Lkw-Teile entladen hat. Aus diesem Transportauftrag ergibt sich mangels gegenteiliger Erhebungen durch die Finanzpolizei, dass Gegenstand des Auftrages ausschließlich der Transport von Lkw-Teilen von Deutschland nach Steyr und Wien gewesen ist, ohne dass die Lkw-Lenker angehalten waren selbst eine Entladung oder weitere Tätigkeiten wie Servicierung der Zugmaschine odgl. durchzuführen. Mangels gegenteiliger Erhebungen kann daher dem nachvollziehbaren Beschwerdevorbringen nicht entgegengetreten werden.

Ob die geforderten Unterlagen vom Bf innerhalb der gewährten Frist an das Amt für Betrugsbekämpfung abgesendet wurden, kann mangels Relevanz letztlich dahingestellt bleiben.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016 idF BGBl. I Nr. 104/2019, lauten:

„§ 1

(1) Dieses Bundesgesetz gilt für
1. Arbeitsverhältnisse, die auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen,
2. die Beschäftigung von Arbeitskräften im Sinne des § 3 Abs. 4 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG), BGBl. Nr. 196/1988,
3. Beschäftigungsverhältnisse, auf die das Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, anzuwenden ist.

[...]

(5) Dieses Bundesgesetz findet keine Anwendung, wenn der Arbeitnehmer ausschließlich zur Erbringung folgender Arbeiten von geringem Umfang und kurzer Dauer nach Österreich entsandt wird:

...

7. die Tätigkeit als mobiler Arbeitnehmer oder als Besatzungsmitglied (§ 4 der Schiffsbesatzungsverordnung, BGBl. II Nr. 518/2004) in der grenzüberschreitenden Güter- und Personenbeförderung (Transportbereich), sofern die Arbeitsleistung ausschließlich im

Rahmen des Transitverkehrs erbracht wird und nicht der gewöhnliche Arbeitsort in Österreich liegt,...
[...]

§ 12

(1) Die Abgabenbehörden sind berechtigt, das Bereithalten der Unterlagen nach den §§ 21 und 22 zu überwachen sowie in Bezug auf Arbeitnehmer mit gewöhnlichem Arbeitsort außerhalb Österreichs, die nicht dem ASVG unterliegen, die zur Kontrolle des unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien zustehenden Entgelts (Lohnkontrolle) im Sinne des § 29 erforderlichen Erhebungen durchzuführen und

1. die Betriebsstätten, Betriebsräume und auswärtigen Arbeitsstätten oder Arbeitsstellen sowie die Aufenthaltsräume der Arbeitnehmer ungehindert zu betreten und Wege zu befahren, auch wenn dies sonst der Allgemeinheit untersagt ist,
2. von den dort angetroffenen Personen Auskünfte über alle für die Erhebung nach Abs. 1 maßgebenden Tatsachen zu verlangen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass es sich bei diesen Personen um Arbeitgeber oder um Arbeitnehmer handelt, sowie
3. in die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen (§§ 21 und 22) Einsicht zu nehmen, Ablichtungen dieser Unterlagen anzufertigen und die Übermittlung dieser Unterlagen zu fordern, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden sind. Erfolgt bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten die Kontrolle nicht am ersten Arbeits(Einsatz)ort, sind die Unterlagen der Abgabenbehörde nachweislich zu übermitteln, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden sind. Für die Übermittlung gebührt kein Ersatz der Aufwendungen.

(2) Die Abgabenbehörden haben die Ergebnisse der Erhebungen in Bezug auf die Lohnkontrolle dem Kompetenzzentrum LSDB zu übermitteln und auf Ersuchen des Kompetenzzentrums LSDB konkret zu bezeichnende weitere Erhebungen zu übermittelten Erhebungsergebnissen oder Erhebungen auf Grund von begründeten Mitteilungen durch Dritte durchzuführen.
[...]

§ 27

(1) Wer die erforderlichen Unterlagen entgegen den §§ 12 Abs. 1 Z 3 nicht übermittelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jeden Arbeitnehmer mit Geldstrafe von 500 Euro bis 5 000 Euro, im Wiederholungsfall von 1 000 Euro bis 10 000 Euro zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer entgegen den §§ 14 Abs. 2 oder 15 Abs. 2 die Unterlagen nicht übermittelt.
[...]

III.2. Verfahrensgegenständlich hat unstrittig eine Transportfahrt von Deutschland nach Österreich stattgefunden, sodass jedenfalls ein grenzüberschreitender Sachverhalt vorliegt. Den Bf als Arbeitgeber der mobilen Arbeitnehmer treffen die im LSD-BG normierten Pflichten allerdings nur dann, wenn eine Entsendung oder grenzüberschreitende Arbeitskräfteüberlassung vorliegt. Zumal im LSD-BG selbst

keine Bestimmungen darüber enthalten sind, wann von einer Entsendung auszugehen ist, sind gegenständlich die einschlägigen Bestimmungen der Entsenderichtlinie 96/71/EG maßgeblich. Gemäß Art. 2 Abs. 1 Entsenderichtlinie gilt als entsandter Arbeitnehmer jeder Arbeitnehmer, der während eines begrenzten Zeitraums seine Arbeitsleistung im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates als demjenigen erbringt, in dessen Hoheitsgebiet er normalerweise arbeitet.

Zu der im gegenständlichen Fall maßgeblichen Frage der Entsendung eines Kraftfahrers führt der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 24. Juni 2021, Ra 2017/09/0005, wie folgt aus:

„Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Arbeitnehmer, der im Rahmen eines Chartervertrages zwischen den ihm beschäftigenden Unternehmen und einem in einem anderen Mitgliedstaat tätigen Unternehmen eine Tätigkeit als Fahrer im internationalen Straßenverkehrssektor ausübt, als entsandter Arbeitnehmer im Sinne von Art. 1 Abs. 1 und 3 und Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 96/71 gelten kann, sprach der EuGH aus, dass ein Arbeitnehmer im Hinblick auf die Richtlinie 96/71 nur dann als in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats entsandt angesehen werden kann, wenn seine Arbeitsleistung eine hinreichende Verbindung zu diesem Hoheitsgebiet aufweist, was eine Gesamtwürdigung aller Gesichtspunkte voraussetzt, die die Tätigkeit des betreffenden Arbeitnehmers kennzeichnet. Ein relevanter Gesichtspunkt für die Beurteilung des Vorliegens einer solchen Verbindung stellt auch die Art der Tätigkeiten dar, die dieser Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats verrichtet. Bei mobilen Arbeitnehmern, wie im grenzüberschreitenden Verkehr tätigen Kraftfahrern ist hierfür auch von Bedeutung, wie eng die Verbindung zwischen den Tätigkeiten, die ein solcher Arbeitnehmer im Rahmen der Erbringung der ihm zugewiesenen Beförderungsleistung verrichtet, und dem Hoheitsgebiet jedes betroffenen Mitgliedstaats ist. Das Gleiche gilt für den Anteil dieser Tätigkeiten an der Gesamtheit der betreffenden Dienstleistungen. Insoweit sind das Be- oder Entladen von Waren, die Instandhaltung oder die Reinigung von Transportfahrzeugen von Bedeutung, sofern sie tatsächlich von dem betreffenden Fahrer und nicht von Dritten durchgeführt werden. Dagegen kann ein Arbeitnehmer, der in dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in den er entsandt wird, Leistungen von sehr beschränktem Umfang erbringt, nicht als ‚entsandt' iSd Richtlinie 96/71 angesehen werden (vgl. EuGH 19.12.2019, Dobersberger, C-16/18).“

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass das Unternehmen des Bf von einem deutschen Unternehmen mit dem Transport von Lkw-Teilen von Deutschland nach Österreich, konkret nach Steyr und Wien, beauftragt wurde. Aus diesem Transportauftrag ist auch mangels gegenteiliger Angaben im Strafantrag abzuleiten, dass von den kontrollierten Kraftfahrern neben der eigentlichen Transportfahrt in Österreich weitere Tätigkeiten wie Be- und Entladevorgänge sowie Servicearbeiten am Transportfahrzeug nicht durchzuführen waren. Auch von den Kontrollorganen wurden bei der durchgeführten Kontrolle keine weiteren Tätigkeiten beobachtet. Jedenfalls sind diesbezüglich im Strafantrag keine Feststellungen enthalten. Verfahrensgegenständlich sind jedenfalls keine Tätigkeiten hervorgekommen, die über die eigentliche Beförderungsleistung hinausgehen und ist somit keine hinreichende Verbindung der Arbeitsleistung zum

österreichischen Hoheitsgebiet anzunehmen. Insofern ist bei der gegebenen Sachlage im Sinne der Judikatur des EuGH bzw. VwGH davon auszugehen, dass durch die festgestellte Transportfahrt von Deutschland nach Österreich keine Entsendung der kontrollierten Kraftfahrer stattgefunden hat und sohin der Bf als Arbeitgeber zur Einhaltung der Bestimmungen des LSD-BG nicht verpflichtet gewesen ist. Das bedeutet, dass dem Bf mangels Entsendung bzw. grenzüberschreitender Arbeitskräfteüberlassung die Nichteinhaltung von Bestimmungen des LSD-BG nicht zum Vorwurf gemacht werden kann.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass die dem Bf angelastete Verwaltungsübertretung nicht erwiesen ist, da aufgrund der gegebenen Sachlage keine Entsendung der Kraftfahrer nach Österreich im Sinne der Entsenderichtlinie festzustellen ist.

III.3. Im Ergebnis war daher der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Bei diesem Ergebnis waren dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht sowie kein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde

bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner